

WERTBERICHTIGUNGEN NACH OR

Die Bedeutung allgemein anerkannter kaufmännischer Grundsätze

Das Schweizer Rechnungslegungsrecht regelt die Bewertung von Aktiven und Verbindlichkeiten allgemein (Art. 960 Abs. 3 OR) und unterscheidet zwischen nutzungs- und altersbedingten sowie anderweitigen Wertverlusten (Art. 960a Abs. 3 OR). Die erste Kategorie von Wertverlusten führt zu Abschreibungen und die zweite zu Wertberichtigungen, die häufig als Wertbeeinträchtigungen bzw. Impairments bezeichnet werden.

1. EINLEITUNG

Bei Abschreibungen und Wertberichtigungen wird in Art. 960a Abs. 3 des *Obligationenrechts* (OR) auf die allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätze verwiesen und somit ein erheblicher Ermessensspielraum in einer zentralen Frage der Rechnungslegung in Kauf genommen. Die folgenden Ausführungen zeigen auf, wie sich ein Wertverlust nach OR konkret auswirkt und was dabei offenlegungspflichtig wird.

Einleitend ist festzuhalten, dass das Phänomen der Wertbeeinträchtigungen sowohl bei der Ersterfassung wie auch bei der Folgebewertung auftreten kann. Bei der Ersterfassung dürfen Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet (und damit allfällige, den erzielbaren Wert übersteigende Kosten als Aufwand erfasst) werden und bei der Folgebewertung nicht höher als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Art. 960a Abs. 1 und 2 OR). Davon ausgenommen sind die Bestimmungen zu den beobachtbaren Marktpreisen. Diese widerspiegeln Wertverluste in ihren jeweiligen Marktwerten.

2. WIE SICH DIE OR-BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF WERTBERICHTIGUNGEN AUSWIRKEN

Das Vorsichtsprinzip (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR) sowie die zuverlässige Beurteilung der finanziellen Lage des rechnungslegenden Unternehmens (Art. 958 Abs. 1 OR) rufen allein bereits nach der Erfassung von Wertverlusten, welche durch die (planmässige) Abschreibung nicht abgedeckt sind.

Der Grundsatz der Nachprüfbarkeit (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 5 OR), welchem auch die «Milchbüchleinführenden» sinngemäss unterliegen, fordert eine Dokumentation, welche den Betrag der Wertberichtigung erklären soll. Zudem ist der Bestand einer einzelnen Position nachzuweisen (Art. 958c Abs. 2 OR)[1]. Eine Übersicht über alle Normen des OR bezüglich Wertverlusten findet sich in *Abbildung 1*.

Der Gesetzestext (Art. 960a Abs. 3 OR) lautet:

«Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden.»

Das Schweizer Gesetz definiert solche «allgemein anerkannte kaufmännischen Grundsätze» nicht. Als möglicher Anknüpfungspunkt können die in der Schweiz allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze der Schweizer Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, die Swiss GAAP FER, herangezogen werden.

Das *Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung* (HWP) hält denn auch fest:

«Neben der Konkretisierung der gesetzlichen Bestimmungen wollen die Swiss GAAP FER diese durch weitergehende, höhere Anforderungen ergänzen.»[2]



DANIEL SUTER, DR. OEC. PUBL., DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER, PARTNER, MITGLIED FACHKOMMISSION UND -AUSSCHUSS SWISS GAAP FER, LEHRBEAUFTRAGTER UNIVERSITÄT ZÜRICH, PWC, BASEL



EVELYN TEITLER-FEINBERG, DR. OEC. PUBL., MITHERAUSGEBERIN DER IRZ-ZEITSCHRIFT FÜR INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG, TEITLER CONSULTING, ACCOUNTING + COMMUNICATION, ZÜRICH, CONSULTING@TEITLER.CH

Auch Peter Böckli führt aus:

«Wertvolle pragmatische Anregungen für die Methodik der Überprüfung auf Wertbeeinträchtigungen finden sich in Swiss GAAP FER.» [3]

Auch der Praxiskommentar vertritt die Meinung, dass für Feststellung und Erfassung eines Wertverlusts die anerkannten Standards heranzuziehen sind [4].

Abbildung 2 zeigt die in Swiss GAAP FER enthaltenen allgemeinen Regeln bezüglich der Wertverluste in der Ersterfassung bzw. Folgebewertung.

Da die Bestimmungen der Swiss GAAP FER zur Ersterfassung vor allem die (nach OR zurückhaltend aktivierten) immateriellen Werte und die selbst hergestellten Sachanlagen betreffen, dürfte sich in der Praxis das Hauptaugenmerk auf die Folgebewertung richten.

Im Ergänzungsband des Handkommentars zum Schweizer Privatrecht, Revidiertes Rechnungslegungsrecht 2013, wird festgehalten, dass wegen der fehlenden Konkretisierung im OR die gewählte Methode sowie die Ansätze im Anhang offenzulegen sind (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 12 OR) [5]. Darin wird plausibel angenommen, dass wesentliche Wertverluste nach OR als «*ausserordentlicher Aufwand*» erfasst werden.

2.1 Das OR verlangt die Ausschau nach Anzeichen für Wertverluste. Um in der Folgebewertung festzustellen, ob konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven bestehen, darf keine Vogel-Strauss-Politik betrieben werden, sondern es ist mit kaufmännischem Spürsinn zielgerichtet vorzugehen. Das Gesetz (Art. 960 Abs. 3 OR) weist unübersehbar darauf hin, dass die Feststellung von Anzeichen zwingend einen Bewertungstest auslöst (*überprüfen*) und die Bewertung des Aktivums gegebenenfalls nach unten anzu-

Korrektur zum Artikel Pascal Gantenbein/ Sibylle Huwiler im ST 2015/1–2, Seite 11

Im ST 2015/1–2, Seite 11, steht im Artikel Gantenbein/Huwiler in der Abbildung 1, dass Liegenschaften zur Nutzung zu aktuellen Werten bewertet werden können (zudem steht im Text ein Hinweis, dass bei Renditeanlagen im Gegensatz zu Liegenschaften zur Nutzung keine Neubewertungsreserve zu berücksichtigen ist). Diese Option hat die Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) auf den 1. Januar 2013 ausser Kraft gesetzt. Die Änderung wurde in der Broschüre «Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2012/13» entsprechend kommuniziert.

*Daniel Suter, Dr. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüfer, Mitglied
Fachkommission und -Ausschuss Swiss GAAP FER, PwC, Basel*

passen ist [6]. Es liegt nicht am Gesetzgeber, Beispiele für Anzeichen zu nennen. Solche bergen die Gefahr, dass sie als abschliessend aufgefasst werden, und überdies unterscheiden sie sich je nach Aktivum. Mögliche Anzeichen werden sowohl in Swiss GAAP FER 20/22 als auch in IAS 36.12–17 erwähnt. Für eine Liegenschaft beispielsweise können externe Anzeichen steigende Hypothekarzinsen oder gesetzliche Vorgaben für einen höheren Anteil von Eigenkapital sein; interne Warnglocken wären ein gestiegener Leerstand oder das Feststellen von Asbestanteilen im Gebäude.

Auch die Botschaft äussert sich zum Thema:

«Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust von Aktiven muss gemäss Absatz 3 durch Abschreibungen berücksichtigt werden; anderweitigen Wertverlusten ist durch Wertberichtigungen Rech-

Abbildung 1: **WERTBERICHTIGUNGEN NACH OBLIGATIONENRECHT**

Übersicht über die Bestimmungen, welche die Erfassung von Wertverlusten im Obligationenrecht beeinflussen

Gesetzesverweis	Kernaussage
Art. 957 a Abs. 2 Ziff. 1 OR	Wahrheitsgetreue Erfassung von Sachverhalten.
Art. 957 a Abs. 2 Ziff. 5 OR	Nachprüfbarkeit, d. h., die Bewertung muss dokumentiert werden können.
Art. 958 Abs. 1 OR	Die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässige Urteil bilden können.
Art. 958 a Abs. 2 OR	Unternehmensfortführung nicht gegeben: Bewertung zu Veräusserungswerten.
Art. 958 c Abs. 1 Ziff. 5 OR	Rechnungslegung muss vorsichtig sein.
Art. 958 c Abs. 2 OR	Bestand der einzelnen Positionen ist nachzuweisen.
Art. 959 b Abs. 2 Ziff. 6. OR	In Position 6. der Produktionserfolgsrechnung dürfen Abschreibungen und Wertberichtigungen zusammengefasst werden.
Art. 959 b Abs. 5 OR	Weitere Positionen sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang auszuweisen, sofern für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich.
Art. 959 c Abs. 1 Ziff. 2 OR	Im Anhang verlangt sind Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen von Bilanz und Erfolgsrechnung.
Art. 959 c Abs. 1 Ziff. 3 OR	Nettoauflösung von stillen Reserven, falls dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird.
Art. 959 c Abs. 2 Ziff. 12 OR	Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen Positionen der Erfolgsrechnung.
Art. 960 Abs. 1 OR	Grundsatz der Einzelbewertung von Aktiven.
Art. 960 Abs. 2 OR	Vorsichtige Bewertung ohne Verhinderung der zuverlässigen wirtschaftlichen Lagebeurteilung.
Art. 960 Abs. 3 OR	Überprüfung und ggf. Anpassung der Werte bei konkreten Anzeichen für Überbewertung.
Art. 960 a Abs. 2 OR	Höchstbewertungsvorschriften bei historischer Bewertung.
Art. 960 a Abs. 3 OR	Wertverluste sind nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen durch Wertberichtigungen zulasten der Erfolgsrechnung zu berücksichtigen.
Art. 960 a Abs. 4 OR	Wertberichtigungen können auch zum dauernden Gedeihen des Unternehmens vorgenommen werden. Fällt die Wertberichtigung weg, so muss keine Zuschreibung erfasst werden.
Art. 960 c Abs. 1 OR	Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen sind mit dem Veräusserungswert zu erfassen, falls dieser in der Folgebewertung unter den historischen Kosten liegt.

■ allgemeine Normen ■ spezifische Normen

nung zu tragen. Abschreibungen sind systematische, sich wiederholende und in der Regel auf die Nutzungsdauer oder Nutzungskapazität ausgerichtete Wertkorrekturen auf einem Aktivum. Wertberichtigungen stellen demgegenüber Wertkorrekturen dar, die auf einmalige Vorgänge ausgerichtet sind, so beispielsweise auf Verluste auf einer Kundenforderung oder auf ein nicht mehr marktgängiges Produkt. Wertberichtigungen sind insbesondere für Aktiven des Umlaufvermögens wie Forderungen oder Warenlager üblich. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden. Der Entwurf verzichtet auf die Konkretisierung bestimmter Methoden oder Vorgaben. Die Unternehmen müssen aber die gewählten Methoden und Ansätze im Anhang offenlegen (s. vorne Art. 959 c) und im Sinne der Stetigkeit von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr unverändert anwenden (zulässig ist allerdings die Anpassung von Ermessensgrössen wie Nutzungsdauer oder Wertberichtigungssatz).» [7]

Ist dagegen die Unternehmensfortführung bedroht, das heisst, es bestehen Anzeichen eines Wertverlusts für alle Aktiven, dann muss zu Veräusserungswerten bewertet wer-

den (Art. 958 a Abs. 2 OR). In diesem Falle ist die Methode für die Erfassung von Wertverlusten festgelegt.

2.2 Wertbeeinträchtigungserfassung nach der Kern-FER als anerkanntem Grundsatz zur Rechnungslegung nach OR. Wenn Swiss GAAP FER 2/16 angewendet wird, so

«Wenn Swiss GAAP FER 2/16 angewendet wird, so genügt ein Hinweis auf die Methode gemäss der Kern-FER.»

genügt in diesem Sinne ein Hinweis auf die Methode gemäss der Kern-FER. Zusätzlich zu beachten ist die Erläuterung (Swiss GAAP FER 2/41). Demnach wird der erzielbare Wert definiert als der höhere von Netto-Markt- und Nutzwert. Wenn der *erzielbare Wert* tiefer ist als der Buchwert, ist auf diesen tieferen Wert wertzuberichtigen (vgl. *Abbildung 3*).

Die diesbezüglich ausführlichere Fachempfehlung (Swiss GAAP FER 20 Wertbeeinträchtigungen), die für Unterneh-

Abbildung 2: WERTBERICHTIGUNG NACH SWISS GAAP FER

Übersicht über allgemeine Regeln nach Swiss GAAP FER bezüglich Wertverlusten bei Erst- und Folgebewertung

- **Fachempfehlung zu den immateriellen Werten (Swiss GAAP FER 10, Ziffer 7):**
«Der aktivierbare und identifizierbare immaterielle Wert darf höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst werden. Sind die Aufwendungen höher als der zu diesem Zeitpunkt ermittelte erzielbare Wert, so ist dieser massgebend. Der Differenzbetrag zwischen den höheren Aufwendungen und dem erzielbaren Wert ist dem Periodenergebnis zu belasten.»
- **Fachempfehlung zu den – selbst hergestellten – Sachanlagen (Swiss GAAP FER 18, Ziffer 4):**
«Selbst hergestellte Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn die zur Herstellung angefallenen Aufwendungen einzeln erfasst und gemessen werden können. (...) Aktivierte Herstellungsaufwendungen dürfen den Nutzwert der Sachanlage nicht übersteigen und keine Verwaltungs-, Vertriebs- und andere nicht zurechenbare Aufwendungen sowie keine Gewinnanteile enthalten.»
- **Fachempfehlung zu den – erworbenen – Sachanlagen (Swiss GAAP FER 18, Ziffer 6):**
«Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten erfasst.»

- **Rahmenkonzept zu den zulässigen Bewertungskonzepten (Rahmenkonzept Ziffer 26):**
«Die Vermögenswerte vermindern sich gegebenenfalls durch planmässige bzw. ausserplanmässige Abschreibungen.»
- **Fachempfehlung zur Bewertung, Kern-FER, auch für kleinere Unternehmen (Swiss GAAP FER 2, Ziffer 16):**
«Bei allen Aktiven ist auf jeden Bilanzstichtag zu prüfen, ob Anzeichen dafür bestehen, dass der Buchwert des Aktivums den erzielbaren Wert übersteigt (Wertbeeinträchtigung).»
- **Fachempfehlung zur Wertbeeinträchtigung (Swiss GAAP FER 20, Ziffer 2):**
«Auf jeden Bilanzstichtag ist zu prüfen, ob Aktiven in ihrem Wert beeinträchtigt sind. Diese Prüfung erfolgt aufgrund von Anzeichen, die darauf hindeuten, dass einzelne Aktiven von einer solchen Wertbeeinträchtigung betroffen sein könnten. Falls solche Anzeichen vorliegen, ist der erzielbare Wert zu bestimmen.»

men gilt, welche die Kern-FER nicht anwenden dürfen, befasst sich auch mit Cash-Generating Units, den kleinstmöglichen Gruppen von Vermögenswerten, die unabhängige Geldflüsse generieren [8]. Auch wenn solche Unternehmen nach OR nicht verpflichtet sind, eine Jahresrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen, sind dennoch die Anforderungen bezüglich der im OR erwähnten anerkannten kaufmännischen Grundsätze höher als bei kleineren Organisationen.

Das OR gestattet allerdings mit dem Vorsichtsprinzip sowie mit dem Recht, stille Reserven zum dauernden Ge-deihen des Unternehmens (Art. 960 a Abs. 4 OR) zu bilden, den erzielbaren Wert beträchtlich zu unterschreiten.

Ebenso erlaubt der Gesetzgeber bei Wegfall der Wertbeeinträchtigung, auf eine Zuschreibung zu verzichten (Art. 960 Abs. 4 OR) [9].

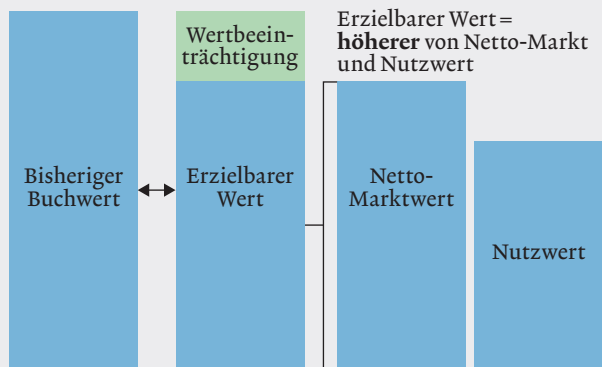
2.3 Wertverluste bei Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen. Die dargelegte Analyse nach OR gilt nicht für Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen. Hier bestimmt das OR (Art. 960 c Abs. 1) zweifelsfrei, dass bei einem Wertverlust die Veräusserungswerte, die Netto-Marktwerte unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten, als Bewertungsbasis dienen müssen.

2.4 Wertverluste und Auflösung von stillen Reserven. Das Gesetz fordert, dass die Nettoauflösung stiller Reserven offenzulegen sei, falls dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt werde (Art. 959 c Abs. 1 Ziff. 3 OR). Eine Einschränkung bezüglich der Positionen, bei denen stille Reserven (gebildet oder) aufgelöst werden können, besteht mit Ausnahme von fiktiven Verbindlichkeiten nicht. Durch Bildung stiller Reserven kann ein in einem späteren Jahr möglicherweise zu erfassender Wertverlust vorweggenommen und der Ausweis eines Impairments unterdrückt werden [10]. Grosszügig sind die Kommentierenden bezüglich der Erläuterung des Gesamtbetrags der aufgelösten stillen Reserven; nur Peter Böckli pocht auf die eingangs postulierte Erläuterung (Art. 959 c Abs. 1 OR: «Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung»). Die übrigen Lehrmeinungen wollen es bei der Offenlegung des Gesamtbetrags, also ohne dessen Erläuterung, bewenden lassen [11].

2.5 Wertverluste innerhalb einer Position der Bilanz. Es stellt sich noch die Frage, ob Impairments innerhalb einer Position der Bilanz wie Forderungen oder Beteiligungen kompensiert werden dürfen (Gruppenbewertung). Es muss also beurteilt werden, ob von einer Wertberichtigung abgesehen werden darf, falls bei Vorliegen einer Überbewertung

Abbildung 3: HERABSETZUNG DES BUCHWERTS AUF DEN ERZIELBAREN WERT

Gemäss FER 2/16 sowie FER 20/10



einer Beteiligung ein entsprechender Mehrwert auf einer anderen Beteiligung vorliegt. Das ist *in der Regel* nicht zulässig (Art. 960 Abs. 1 OR). Sofern Vermögenswerte der Position der Bilanz aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden, gilt der Grundsatz der Einzelbewertung (Art. 960 Abs. 1 OR). Dieser Grundsatz bewirkt, dass die Bewertungsänderung einzeln je Vermögensgegenstand zu erfassen ist. Eine notwendige Abschreibung einer bedeutsamen Debitorenforderung ist deshalb als Wertverlust zu erfassen und darf nicht in einer Pauschalbewertung gemäss Steuerbehörden untergehen.

3. OFFENLEGUNGEN

In der Produktionserfolgsrechnung nach OR (Art. 959 b Abs. 2 Ziff. 6) genügt es, die Wertberichtigungen gemeinsam in einer Position zusammen mit den planmässigen Abschreibungen auszuweisen. Falls die Wertbeeinträchtigungen bedeutend sind, stellt sich rasch die Frage, ob diese Position im Anhang nicht aufzuschlüsseln und auch zu erläutern sei (Art. 959 c Abs. 1 Ziff. 2 OR). Explizit fordert das Gesetz, dass weitere Positionen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang auszuweisen seien, falls diese für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich sind (Art. 959 b Abs. 5 OR). Dazu gehört zweifellos ein Wertverlust, der das Ergebnis massgeblich beeinflusst. Das HWP (2014) erwähnt die Erläuterung der kaufmännischen Grundsätze in der vorgeschlagenen Minimalliste nicht [12]. Diese Erläuterung ist zwingend, wenn die Wertverluste als ausserordentlicher Aufwand erfasst werden und somit zu erläutern sind (Art. 959 c Abs. 2 Ziff. 12 OR) [13]. Überdies gilt für die Bilanz, dass diese Wertberichtigungen «*direkt oder indirekt bei den betreffenden Aktiven zulasten der Erfolgsrechnung abzusetzen und nicht unter den Passiven ausgewiesen werden dürfen* (Art. 960 a Abs. 3 OR)».

4. WAS DIE BESTIMMUNGEN DES OR ZU WERTVERLUSTEN ERREICHEN UND WO SIE VERSAGEN

Grundsätzlich regelt das OR bezüglich der Bewertung unter Anschaffungskosten den maximal erlaubten Wert. Das bedeutet, dass Unterbewertungen z. B. durch Bildung stiller Reserven erlaubt sind; in diesem Sinne ist das OR tolerant. Hingegen muss ein Wertverlust nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erfasst werden. Bei einer

nicht revisionspflichtigen KMU wird die Einhaltung dieser Grundsätze nicht unabhängig geprüft. Dies kann beispielsweise für einen nicht geschäftsführenden Kollektivgesellschaftler ein böses Erwachen bedeuten, wenn eine Wertbeeinträchtigung nicht oder ungenügend erfasst wird. Dieses Argument spricht dafür, dass sich ein KMU freiwillig – zumindest – einer eingeschränkten Revision unterzieht.

Bei revisionspflichtigen Unternehmen wird der Prüfer eine «anerkannte Methode» für die Beurteilung und Erfassung von Wertverlusten fordern, die dokumentiert ist und die im Anhang erläutert wird (unter OR dürften wesentliche Wertverluste in der Regel als ausserordentlicher Aufwand erfasst werden). Warum das Rad neu erfinden? Empfehlenswert ist die Umsetzung der Kern-FER oder der Swiss GAAP FER 20 Wertbeeinträchtigungen als anerkannter Grundsatz für die Erfassung von Wertverlusten gemäss OR. Dann wissen alle Rechnungslegungskundigen, wie vorgegangen wird, wenn auch die Umsetzung nicht ganz einfach ist, weil nicht der Veräusserungswert als Benchmark für einen Impairmenttest herangezogen werden darf. Im OR wirkt entlastend, dass noch zusätzlich eine Sicherheitsmarge im Sinne des Vorsichtsprinzips eingebaut werden darf, von zusätzlichen stillen Reserven ganz zu schweigen. Hier schiebt das Gesetz einen relativ schwachen Riegel, wenn es festhält, dass die vorsichtige Bewertung die zuverlässige wirtschaftliche Lagebeurteilung nicht verhindern dürfe (Art. 960 Abs. 2 OR).

Abschliessend ist festzuhalten: Das OR verlangt für alle Rechnungslegungspflichtigen die Erfassung von Wertverlusten nach einer anerkannten und auch offengelegten Methode. In welcher Position diese Verluste zu erfassen sind, lässt der Gesetzgeber offen. Aber auch für die Buchführenden lassen die OR-Normen kein Verdrängen zu: In der Folgebewertung gelten Anschaffungs- und Herstellkosten als Höchstwerte (Art. 960 a Abs. 2 OR), und das Gesetz fordert für die Buchführungspflichtigen die «*wahrheitsgetreue Erfassung der Sachverhalte*» (Art. 957 a Abs. 2 Ziff. 1. OR) [14]. Ein Schwachpunkt der neuen Gesetzgebung bleibt die Möglichkeit, Impairments durch frühzeitige Bildung von stillen Reserven zu vertuschen. Die Angabe der Nettoauflösung stiller Reserven ist hier nicht genügend griffig, da die meisten Kommentatoren trotz dem Wortlaut des Gesetzes keine Erläuterungspflicht dieses Gesamtbetrags ausmachen (Art. 959 c Abs. 1 Ziff. 3 OR). ■

Anmerkungen: 1) Vgl. Lipp (2013), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, S. 90, betont, dass sich dieses Erfordernis auf sämtliche Bilanzpositionen bezieht, wie es die Botschaft (2007) auf S. 1702 ausführt. 2) Vgl. HWP (2014), S. 4. 3) Vgl. Böckli (2014), S. 198, Note 892. 4) Vgl. Praxiskommentar (2014) ad Art. 960 Abs. 3 OR, Note 32. 5) Vgl. Lipp (2013), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, S. 182. 6) Vgl. Praxiskommentar (2014), ad Art. 960 Abs. 3, Note 33 sowie Teitler-Feinberg (2013), S. 67. 7) Vgl. Botschaft (2007), S. 1711. 8) Swiss GAAP FER 1/2 hält diesbezüglich fest: «Grundsätzlich ist das gesamte Regelwerk, die Swiss GAAP FER, einzuhalten. Kleinere Unternehmen, die zwei der nachstehenden Kriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht überschreiten, können sich auf die Anwendung der Kern-FER beschränken.

a) Bilanzsumme von CHF 10 Millionen; b) Jahresumsatz von CHF 20 Millionen; c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.» 9) Vgl. Fontana/Handschin (2014), S. 651. 10) Vgl. Fontana/Handschin (2014), S. 652 sowie Böckli (2014), N 1118 ff. 11) Vgl. Böckli (2014), S. 254, Note 1131. Keine Erläuterungen notwendig gemäss HWP (2014), S. 284 f., Lipp (2013), 160, Note 30 sowie Praxiskommentar (2014), S. 411, Note 31. 12) Vgl. HWP (2014), S. 281. 13) Vgl. Lipp (2013), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, S. 182. 14) Vgl. Gehrig Marco (2013), S. 17. **Literatur:** ► Böckli Peter, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich 2014, Böckli (2014). ► Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Ergänzungsband: Revidiertes Rechnungslegungsrecht 2013, Hrsg. Hans Rudolf Trüeb, Lipp (2013). ► Fontana Marco/Handschin Lukas, Ausweis stiller Reserven in der

Erfolgsrechnung, in: Der Schweizer Treuhänder, 2014/8, S. 650 ff. (Fontana/Handschin (2014)). ► Gehrig Marco, Das neue Rechnungslegungsgesetz der Schweiz, in: Finanz- und Rechnungswesen, Jahrbuch 2013, Hrs. Meyer Conrad/Pfaff Dieter, Zürich 2013. ► Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxiskommentar, Zürich 2014, Praxiskommentar (2014). ► Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Treuhand-Kammer 2014, HWP (2014). ► Teitler-Feinberg, Evelyn, KMUs, was die neue Rechnungslegung für sie beinhaltet, in: Finanz- und Rechnungswesen, Jahrbuch 2013, Hrsg. Meyer Conrad und Pfaff Dieter, Teitler-Feinberg (2013).